



Beschlussvorlage

Nr.: 209/2006 / öffentlich

Wahl der ehrenamtlichen Vertreterinnen bzw. Vertreter des Bürgermeisters nach § 61 (7) NGO

Beratungsfolge:

Gremium	am	Top
Stadtrat	08.11.2006	11

Beschlussvorschlag:

ohne

Begründung:

Nach § 61 Abs. 7 NGO wählt der Rat in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu 3 ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und bei den repräsentativen Aufgaben der Gemeinde vertreten. Die Vertreterinnen und Vertreter führen die Bezeichnung "stellvertretende Bürgermeisterin" oder "stellvertretender Bürgermeister". Sie werden nach § 48 NGO gewählt. Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag unterbreitet, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen. Gewählt ist derjenige, für den die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat.

Anlage/n:

ohne Anlagen

Bürgermeister